

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Gemeindekindergartens Johannes A. Wunder
der Gemeinde Herrsching a. Ammersee**

vom 04.07.2018 in der Fassung vom 01.09.2020

Durchgeschriebene Fassung

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgelegt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen. Sollte der erste Betreuungstag aufgrund einer gestaffelten Eingewöhnung in der zweiten Monatshälfte liegen, wird die Monatsgebühr für diesen Monat halbiert.
- (2) Im Monat August werden die Benutzungsgebühren ebenfalls in voller Höhe fällig.
- (3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine

Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Überweisung zu begleichen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Mit Abschluss der Buchungsvereinbarung sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zuzüglich bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden auf Grundlage des Bruttofamilieneinkommens und der Buchungszeit entsprechend erhoben:

a) Im Kindergarten:

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 31.000 €	61,00 €	68,00 €	75,00 €	82,00 €	89,00 €	96,00 €
bis 50.000 €	85,00 €	94,00 €	103,00 €	112,00 €	121,00 €	130,00 €
bis 70.000 €	121,00 €	134,00 €	147,00 €	160,00 €	173,00 €	186,00 €
ab 70.001 €	145,00 €	160,00 €	175,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €

b) In der Zwergengruppe

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 31.000 €	122,00 €	135,00 €	148,00 €	161,00 €	174,00 €	187,00 €
bis 50.000 €	170,00 €	188,00 €	205,00 €	222,00 €	239,00 €	256,00 €
bis 70.000 €	242,00 €	267,00 €	292,00 €	317,00 €	342,00 €	367,00 €
ab 70.001 €	290,00 €	320,00 €	349,00 €	378,00 €	408,00 €	437,00 €

- (2) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorangeht. Das Bruttofamilieneinkommen ist jährlich bis zum 01.08. eines Jahres nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis (Einkommenssteuererklärung oder Gehaltsnachweis) wird die Höchststufe unterstellt.
- (3) Bei der Erstaufnahme wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr wird monatlich ein Material- und Getränkegeld in Höhe von 7,00 € erhoben.
- (5) Das Essensgeld für ein Essen der Kindergartenküche beträgt pauschal 53,00 € monatlich bei täglicher Buchung. Wird das Essen nur an einzelnen Tagen gebucht wird pro Einzelessen 2,85 € berechnet.
- (6) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten in der Buchungsvereinbarung festzulegen. Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht

§ 7 Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern im Gemeindekindergarten oder einer/mehrerer Kindertagesstätte/n i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG im Gemeindegebiet Herrsching, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 25%.

§ 8 Beitragsentlastung

Die Kindergartengebühr reduziert sich um staatliche Leistungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 01.09.2020

.....

Ch. Schiller
1. Bürgermeister